Gegenstand

Art. 74 der Verfahrensordnung — Kostenfestsetzungsantrag im Anschluss an den Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2010 in der Rechtssache C-448/09 P, Royal Appliance International / HABM

Tenor

1. Der Gesamtbetrag der Kosten, die die Royal Appliance International GmbH der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH zu erstatten hat, wird auf 3 303,20 Euro festgesetzt.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Mai 2011 — Union Investment Privatfonds/HABM

(Rechtssache C-308/10 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 74 Abs. 2 — Nicht fristgerechte Vorlage von Beweisen zur Stützung des Widerspruchs — Nichtberücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer“

Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Amtes — Prüfung durch die Beschwerdekammer —

Umfang — Nicht fristgerechter Vortrag von Tatsachen und Beweisen zur Stützung des Widerspruchs — Berücksichtigung — Ermessen der Beschwerdekammer (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 74 Abs. 2) (vgl. Randnrn. 42-43)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2010 — Union Investment Privatfonds/HABM — Unicre-Cartão International De Crédito, mit dem das Gericht die Klage der Inhaberin der nationalen Bildmarken UniFLEXIO, UniVARIO und UniZERO für Dienstleistungen der Klassen 35 und 36 auf Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 10. Oktober 2006 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung abgewiesen hat, mit der der Widerspruch der Klägerin gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke unibanco für Dienstleistungen der Klassen 36 und 38 zurückgewiesen worden war — Fehlerhafte Auslegung von Art. 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Ermessen der Beschwerdekammer in Bezug auf die nicht fristgerecht vorgelegten Beweise zur Stützung des Widerspruchs

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Union Investment Privatfonds GmbH trägt die Kosten.